



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
02000

DER LANDRAT

GRÜNE Kreistagsfraktion
Frau Fraktionsvorsitzende
Ulrike Kahl

ausschließlich per E-Mail

Datum: 25.08.2021

nachrichtlich: Fraktionsvorsitzende, fraktionslose Kreisräte

Anträge auf Temporeduzierungen

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Kahl,

Ihre per E-Mail am 17.08.2021 eingereichten Anfragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele Gemeinden des Landkreises haben in den vergangenen drei Jahren bei der Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Anordnung einer Temporeduzierung in Form einer Tempo-30-Zone bzw. einen Antrag auf eine streckenbezogene Temporeduzierung gestellt?

Für **Tempo 30-Zonen** sind die Städte und Gemeinden mit ihren örtlichen Verkehrsbehörden selbst im kommunalen Nebennetz anordnungszuständig. Diese sind mit Zeichen 274.1-50 beschildert und dürfen sich **nicht** auf klassifizierte Verkehrswege (also Bundes-, Staats- und Kreisstraßen) oder sonstige Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie kommen daher in dem von meinem Haus vordergründig zu betreuenden Straßennetz nicht vor.

Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde im Jahr 2017 eine Möglichkeit geschaffen, vor sensiblen Bereichen (z. B. an Straßen gelegenen Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Altenheimen) ohne den sonst notwendigen Nachweis der konkreten Gefahrenlage eine Geschwindigkeitsreduzierung (**streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung**) umzusetzen. Einzelne Kriterien (wie direkter Zugang zur betreffenden Straße, verkehrliche Auswirkungen durch Hol- und Bringevorgänge direkt auf die Straße, andere Maßnahmen zur Sicherung etc.) sind im Zuge der Einzelfallentscheidung zu prüfen.

Die Ausweitungsmöglichkeiten, die der Verordnungsgeber eröffnet hatte, hat mein Haus schon in den vorangegangenen Jahren im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Kommunen für das Landkreisterritorium geprüft. Diese Vorgänge sind im Bestand abgeschlossen und wo immer möglich wurde Tempo 30 angeordnet.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt bzw. abgelehnt?

Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.

3. Was waren gegebenenfalls im Einzelnen die Versagungsgründe für Temporeduzierungen bzw. welche konkreten rechtlichen Begründungen wurden für die jeweilige Ablehnung herangezogen?

In der Regel wird bei gewünschten Veränderungen ein Ortstermin mit der Gemeinde, der Polizei und dem zuständigen Straßenbaulastträger vereinbart und die Situation vor Ort begutachtet. Hierbei wird stets geprüft, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung vor dem Hintergrund der geltenden Regelwerke möglich erscheint.

Bei sonstigen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzungen abweichend von den allgemeinen Vorgaben der StVO ist in jedem Fall zwingend der Nachweis einer konkreten – nicht latenten – Gefahrenlage notwendig. Dieser lässt sich regelmäßig nur durch ein auffälliges Unfallgeschehen erbringen. Ausnahme sind hier nur unzureichende Anfahrtsichtweiten, bei denen ein Einbieger in die übergeordnete Straße nicht die Chance hätte, den Vorfahrtsberechtigten rechtzeitig zu erkennen. Abgelehnt werden müssen die Anträge, bei denen die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

4. Welche Möglichkeiten bzgl. Verkehrssicherheit und -beruhigung innerhalb geschlossener Ortschaften sieht die Landkreisverwaltung hinsichtlich eines zunehmend älter werdenden Anteils von Passant*innen – häufig mit eingeschränkter Mobilität – im Kreisgebiet?

Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für ältere Mitmenschen ist z. B. durch die Schaffung von Querungshilfen an stark frequentierten Stellen möglich. Auch hierbei sind rechtliche Vorgaben zu beachten, z. B. muss eine bestimmte Anzahl an Querungen erreicht werden. Hier sind die Kommunen in der Pflicht, durch die Schaffung von ausreichend dimensionierten und durchgängig nutzbaren Fußgängerverkehrsanlagen oder die Bündelung von Fußgängerströmen an übersichtlichen Stellen (durch Geländer o. ä.) ihren Beitrag zur Verkehrssicherheit zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



F. Vogel